Bayerisches Landesamt für Statistik

Bayerisches Landesamt für Statistik , 90725 Fürth

Per Email

An die Auskunftspflichtigen der
Berufsbildungsstatistik

Ihr Zeichen	Unsere Zeichen	Bearbeiter	Tel. 0911 98208-6133	E-Mail: berufsbildungsstatistik@statistik.bayern.de
Ihre Nachricht	45-1063.21211-Info	Alexander Scharnagl	Fax	

Fürth, Januar 2020

Änderungen in den Meldungen zur Berufsbildungsstatistik für Ausbildungsverträge mit Ausbildungsbeginn ab 1.1.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass sich der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung derzeit in der parlamentarischen Abstimmung befindet. Die derzeitige Planung sieht die Verabschiedung des Gesetzes bis Ende 2019 vor. Bundestag und Bundesrat haben dem Entwurf im November 2019 zugestimmt.

In der Erhebung Berufsbildungsstatistik ist daher beginnend mit dem Berichtsjahr 2020 das Merkmal „Ausbildungsvergütung“ für Ausbildungsverträge mit Ausbildungsbeginn ab dem 1.1.2020 wie nachfolgend dargestellt zu erfassen.

Begriff Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung ist die bei Abschluss des Berufsausbildungsvertrages vereinbarte monatliche Bruttovergütung für jedes Ausbildungsjahr.

Vertraglich vereinbarte Sachleistungen sind Teil der Ausbildungsvergütung, soweit sie nach § 17 Absatz 6 (BBiG) auf die Bruttovergütung angerechnet werden können. Angerechnet werden können die in § 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung festgelegten Sachbezugswerte für Verpflegung, Unterkunft und Wohnung. Die Sachbezüge dürfen nicht mehr als 75 Prozent der Bruttovergütung betragen.

Jahressonderleistungen sind nur dann Bestandteil der Ausbildungsvergütung, wenn diese vertraglich vereinbarte Gegenleistung für geleistete Arbeit sind, monatlich ausgezahlt werden und ohne Bedingung und unwiderruflich vereinbart sind, d.h. z.B. nicht umsatzabhängig sind. Insofern sind z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld nur dann Teil der Ausbildungsvergütung, wenn diese monatlich ausgezahlt werden.

Statistische Erfassung

Zu melden ist die monatliche Ausbildungsvergütung in vollen Euro für jedes Ausbildungsjahr.

Zu erfassen ist die vertraglich vereinbarte Gesamtvergütung pro Monat insgesamt für jedes Ausbildungsjahr, d.h. inkl. der nach § 17 Absatz 6 (BBiG) anrechenbaren Sachbezugswerte nach § 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung für Verpflegung, Unterkunft und Wohnung.

Eine gesonderte Angabe der Sachleistungen ist nicht notwendig.

Bei Teilzeitberufsausbildungen wird die Höhe der Vergütung in Teilzeit erfasst.

Wir bitten Sie, dies bereits jetzt im Hinblick auf die Lieferung im ersten Quartal 2021 zu berücksichtigen. Begriffe und Erläuterungen werden entsprechend ergänzt.

Änderung beim Dritten Geschlecht:

Mit Wirkung zum 18. Dezember 2018 trat das „Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben“ in Kraft. Danach wurde § 22 Absatz 3 im Personenstandsgesetz wie folgt geändert: „Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuge-ordnet werden, kann der Personenstandsfall auch ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe "divers" in das Geburtenregister eingetragen werden. Die Leitungen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder haben im Mai 2019 hinsichtlich der Erfassung des Geschlechts einheitliche Vorgaben für die amtlichen Statistiken beschlossen. Danach ist in allen Statistiken (außer in der repräsentativen Wahlstatistik) das Geschlecht grundsätzlich in den vier laut Personenstandsgesetz (PStG) möglichen Ausprägungen zu erheben. Außer „männlich“ und „weiblich“ können auch die Ausprägungen „divers“ und „ohne Angabe“ (im Geburtenregister) gemeldet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Scharnagl
Regierungsdirektor